

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Klaaßens GmbH Schweiß- und Prüftechnik

§ 1 Allgemeines . Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen liegen allen unseren Lieferungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers werden hierdurch ausgeschlossen, auch wenn sie nachträglich in Auftragsbestätigungen enthalten sein sollten. Abweichende Bedingungen erhalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich von uns anerkannt worden sind. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns zustande. Nebenabreden gelten nur bei schriftlicher Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen und Änderungen. Wir behalten uns sämtliche gewerblichen Schutz und Urheberrechte an Waren, Warenzeichen, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Bedienungsunterlagen und sonstigen Unterlagen vor. Die übergebenen Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Der Käufer/Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, daß bei der Herstellung und dem Vertrieb von, nach seinen Angaben oder Zeichnungen zu fertigenden Geräten, nicht in gewerbliche Schutzrechte Dritter eingegriffen wird.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Versandkosten, Zoll, Steuern usw., jedoch zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. Der Käufer kommt nach Eintritt der Fälligkeit nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 286 Nr. 2 BGB) sofort ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind Verzugszinsen in Höhe von 4 % zzgl. des jeweiligen Basiszinssatzes zu entrichten. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden, höheren Schadens behalten wir uns vor. Grundsätzlich setzen wir einen Mindestauftragswert von EUR 50,00 netto voraus. Bei Aufträgen, die diesen Mindestauftragswert nicht erreichen, behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag von EUR 15,00 netto zu berechnen. Wir berechnen bei Vertragsabschluß die vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung diese Kostenfaktoren (z.B. für Rohmaterial, Löhne und Energie) ändern, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preiskorrektur vorzunehmen.

§ 3 Aufträge. Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag enthalten. Der Umfang der jeweiligen Instandsetzungsarbeiten für den Vertragsgegenstand ist vom Auftraggeber festzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, legt der Auftragnehmer den Umfang der durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten nach Rücksprache mit dem Auftraggeber fest. Stellt sich heraus, daß die Instandsetzung wegen der Mängel des Vertragsgegenstandes unmöglich ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Soweit sich herausstellt, daß die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten unwirtschaftlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich davon verständigen, um eine definitive Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen. Entschieden sich der Auftraggeber dazu, den Auftrag wegen seiner Unwirtschaftlichkeit nicht durchführen zu lassen, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abgeltung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten, einschließlich eines angemessenen Gewinns. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, die sich aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern usw. sowie aus Angaben des Auftraggebers ergeben, soweit ihm nicht zuzumuten ist, diese zu erkennen. Gegenstand der Verpflichtung des Auftragnehmers kann auch die Lieferung eines generalüberholten Vertragsgegenstandes gegen Übergabe eines entsprechend alten Schweißgerätes, einer Baugruppe oder eines Einzelteils gleicher Type sein. Abweichungen in der Ausführung sind dem Auftragnehmer gestattet, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Vertragsgegenstände des Auftraggebers, die dieser dem Auftragnehmer zum Einbau oder im Wege des Tausches überläßt, dürfen keine Mängel oder sonstigen Fehler aufweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Insbesondere muß der anzuliefernde Vertragsgegenstand frei von geschweißten oder nichtgeschweißten Brüchen und Rissen sein. Die Haftung des Auftraggebers bleibt unberührt. Für die im Falle des Tausches eines Vertragsgegenstandes zu leistende Entschädigung gelten die jeweiligen gesonderten Vereinbarungen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Verbindlich von uns zugesagte Lieferfristen beginnen mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Käufer/Auftraggeber, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags, Beibringung der vom Käufer/Auftraggeber zu beschaffenden Materialien, Genehmigungen, Freigaben und/oder einer vereinbarten Anzahlung bei uns. Bei Nichteinhaltung derartiger vom Käufer zu erfüllender Verpflichtungen oder Obliegenheiten werden vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine für uns unverbindlich. Vereinbarte Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung in unserem Werk: Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer/Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, daß vor Ablauf der Nachfrist das herzustellende Produkt fertiggestellt und dem Käufer die Meldung der Versandbereitschaft zugegangen ist. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten haben, hat der Käufer/Auftraggeber Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweisbar durch unseren Verzug entstandenen Schadens, jedoch nur bis zur Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 3 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrenübergang und Abnahme. Versendung und Versandort werden von uns ausgewählt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Falls vom Käufer/Auftraggeber eine besondere Transportart gewünscht wird, fallen ihm die hierdurch bedingten Mehrkosten zur Last. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Käufer/Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendung, Ausführung oder Aufstellung übernehmen haben. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer/Auftraggeber über. Auf Wunsch des Käufers/Auftraggebers wird in den Fällen der zu versendende oder der zur Verfügung anstehende Liefergegenstand in seinem Namen und auf seine Rechnung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Von uns versandfertig gemeldete Ware muß vom Käufer/Auftraggeber unverzüglich abgerufen bzw. abgeholt werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Zusatzkosten, die aufgrund der Lagerung entstehen, etwa solche für einen erforderlichen werdenden Neuanstrich, hat der Käufer zu tragen. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer/Auftraggeber unbeschadet entgegenzunehmen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt. Der gelieferte Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bereits entstandenen Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Im kaufmännischen Verkehr gilt des weiteren, daß die Eigentumsvorbehaltssicherung sich auf den jeweiligen Saldo bezieht, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Kontokorrentvereinbarung besteht. In diesem Fall erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den kausalen Saldo, sobald der Auftraggeber in Konkurs fällt. Der Auftraggeber erklärt sich, wenn er den gelieferten Vertragsgegenstand weiterbearbeitet damit einverstanden, daß die Bearbeitung stets für den Auftragnehmer erfolgt. Der Auftragnehmer erwirbt Eigentum an dem zu bearbeitenden Vertragsgegenstand. Sofern der Auftraggeber Händler ist, ist er zur Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsgang berechtigt. Für diesen Fall tritt jedoch der Auftraggeber die ihm gegenüber seinen Abnehmern zustehenden Forderungen schon jetzt an den Auftragnehmer ab; zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber berechtigt, solange er nicht gegenüber dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies der Fall ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis für den Vertragsgegenstand schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Informationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt, gegen welche Abnehmer dem Auftragnehmer Forderungen aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zustehen, damit der Auftragnehmer in der Lage ist, diese gegenüber den Abnehmern unmittelbar geltend zu machen. Bei Verbindungen oder Vermischungen eines generalüberholten Vertragsgegenstandes entsteht Miteigentum des Auftragnehmers, sofern nicht eine Sache als Hauptsache anzusehen ist. Soweit letzteres der Fall ist, erklärt sich der Auftraggeber schon jetzt damit einverstanden, Sicherungseigentum zugunsten des Auftragnehmers - bezogen auf die Hauptsache - zu vereinbaren. Dieses verwarbt der Auftraggeber unentgeltlich für den Auftragnehmer. Die Sicherungsberechnung sowie die Sicherungsabtretung gelten jeweils in Höhe des Fakturaendbetrages, wie sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde, der Fakturaendbetrag versteht sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird der unter Vorbehalt stehende Vertragsgegenstand zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Bestimmung. Übersteigen die über Auftragnehmer nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer verpflichtet auf Verlangen des Auftraggebers überschüssige Sicherheiten nach Wille des Auftragnehmers freizugeben.

§ 7 Pfandrecht - Verwertung - Standgebühr. Dem Auftragnehmer steht ein gesetzliches Pfandrecht an allen Gegenständen des Auftraggebers zu, die mit Wissen und Willen des Auftraggebers vom Auftragnehmer bearbeitet werden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Forderungen des Auftragnehmers, wie sie der Eigentumsvorbehaltssicherung entsprechen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als zwei Monate in Verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von vier Wochen den Vertragsgegenstand durch Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Auftraggeber zu, der Auftragnehmer ist berechtigt, neben seiner Hauptforderung und den angefallenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten in Abzug zu bringen. Ist der Auftragnehmer aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, kann er Ersatz der ihm durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen.

§ 8 Gewährleistung. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Arbeit und Verwendung einwandfreien Funktionstüchtigen Materials, sowie dafür, daß unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Wir gewährleisten auch zugesicherte Eigenschaften. Soweit es sich um wesentliche Fremderzeugnisse handelt, beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer entsprechenden Ansprüche gegen Lieferer des Fremderzeugnisses. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen, Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder werden Nachbesserungen oder Nachbesserungsversuche ohne unser zuvor eingeholtes schriftliches Einverständnis vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung. Ebenso wird keine Gewähr übernommen für Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebsetzung, natürlicher Abnutzung insbesondere von Verschleißteilen, mangelhafter Wartung sowie chemischer, elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse, soweit sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Der Käufer/Auftraggeber muß uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Werktagen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Die Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Mitteilung des Käufers/Auftraggebers, daß das Produkt nicht der Gewährleistung entspricht, verlangen wir nach unserer Wahl, daß uns das schadhafte Teil bzw. Gerät mit vorausbezahlter Fracht zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Käufer geschickt wird, oder der Käufer das schadhafte Teil oder Gerät bereithält und Mitarbeiter unseres Hauses zum Käufer entsandt werden, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Käufer verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei wir dann berechtigt sind, die Bezahlung von Arbeitszeit und Reisekosten unseres Mitarbeiters vom Käufer zu verlangen. Im Falle der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten durch uns verlängert sich die Gewährleistungsfrist lediglich um die Dauer der erfolgreich durchgeführten Nachbesserungsarbeiten. Die Gewährleistungsfrist für das Ersatzstück bzw. die Ausbesserung beträgt drei Monate, mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

§ 9 Haftungsbeschränkung. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Diese Haftungsregelung gilt insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift und in sonstiger Weise. Der Käufer/Auftraggeber ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleiben unberührt.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik. Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes und des Streitgegenstandes nach unserer Wahl das Amtsgericht Alfeld zuständig. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: Januar 2006